

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmverein Neckar-Odenwald e.V.
Robert Ludmann
Schronenäckerstr. 20

74906 Bad Rappenau-Heinsheim

Gmund, 06.12.2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Birnhälde-Heinsheim", 74906 Bad Rappenau/Heinsheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Neckar-Odenwald e.V. vom 08.03.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 3162 (Starts) und 3221-3224/1(Landungen), Gemarkung Bad Rappenau / Heinsheim (Hangstarts).
3. Die Erlaubnis bezieht sich auch auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Feldweg für Windenschleppbetrieb. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.
4. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2004 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen (bei Schlepp auch die Schleppstrecke), sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Start- und Landeplätze sind sauber zu halten. Regelmäßige Kontrollen (mindestens ein mal im ¼ Jahr und nach genehmigten Einzelveranstaltungen), sind dem Landratsamt durch den Gleitschirmclub Neckar-Odenwald e.V., vertreten durch Herrn Robert Ludmann, nachzuweisen. Die Verpflichtungserklärung von Herrn Ludmann vom 26.06.2002 an das LRA Heilbronn ist Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Das Gelände darf nicht zum Abhalten von Flugtagen und Flugveranstaltungen genutzt werden. Es dürfen maximal 15 Piloten gleichzeitig das Gelände nutzen. Größere Veranstaltungen bedürfen der Einzelgenehmigung des Landratsamtes Heilbronn.
3. Der Zugang zum Startplatz darf nur über den ausgemarkten Feldweg erfolgen.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Außenbereich ist verboten.
5. Der An- und Abflugbereich ist so zu erhalten, dass gefahrlose Starts und Landungen durchgeführt werden können.
6. Von der den Landeplatz tangierenden Kreisstraße ist ein Abstand von 50 m (horizontal und vertikal) einzuhalten.

7. Das Gelände ist nur für den Gleitsegelbetrieb zugelassen und darf nur von geübten und regelmäßig fliegenden Piloten genutzt werden. Der Geländehalter hat alle Piloten in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das militärische Tiefflugband ist zu meiden, bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
4. Ein möglicher Verlängerungsantrag ist ca. 3 Monate vor Ablauf der Erlaubnis zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 08.03.2002 wurde durch den Gleitschirmverein Neckar-Odenwald e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Vorausgegangen war ein Antragsverfahren nördlich von Heinsheim. Das dort beantragte Gelände „Gässnersklunge“ wurde aus naturschutzfachlicher Sicht seitens der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Daher wurde durch den Antragsteller ein Alternativstartgelände beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn wurde mit Schreiben vom 28.03.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO erneut am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 22.07.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von geländespezifischen Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Hermann Kolenc vom 01.10.2002 nachgewiesen.

Auf Wunsch der Naturschutzbehörde wurde die Erlaubnis bis zum 31.12.2004 befristet erteilt. Nach dem Erprobungszeitraum soll die Sachlage erneut geprüft werden.



Björn Klaassen
DHV Referat Flugbetrieb